

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: postmaster@ahv.li

**AHV
IV
FAK**



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

DIREKTION

P.P. LI-9490 Vaduz

799020
Liechtensteinische Post AG

Sachbearbeitung

Per E-Mail: justiz@regierung.li
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

	Lic. iur. Hasler Harry
Direktwahl	00423 238 16 73
FAX	00423 238 16 05
E-Mail	harry.hasler@ahv.li

Vaduz, 05.10.2023

LNR2023/1002 BNR 2023/1253

Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle: Vernehmlassung zur Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrecht

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Anstalten begrüßen die Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle. Bereits bei Einführung der eingetragenen Partnerschaft standen die Anstalten dem Vorhaben positiv gegenüber und in den von den Anstalten anzuwendenden Gesetzen (AHVG, IVG, ELG und FZG) wurden Anpassungen vorgenommen, um die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen.

Der Umstand, dass die Ehe für alle geöffnet werden soll, führt unseres Erachtens zu weiterem Anpassungsbedarf bei den von den Anstalten anzuwendenden Gesetzen. Dies sollte bei der Vorlage an den Landtag beachtet werden. So ist bspw. Art. 54^{bis} AHVG (eingetragene Partnerschaft) neu obsolet, denn es können neu in Liechtenstein keine eingetragenen Partnerschaften mehr entstehen. Derartig obsoleete Bestimmungen finden sich allenfalls auch in anderen Gesetzen ausserhalb unseres Zuständigkeitsbereichs. Allenfalls will der Gesetzgeber diese obsoleten Bestimmungen aufheben und allenfalls auch Übergangsregelungen treffen, bspw. eine Regelung, wonach für nach bisherigem Recht eingetragene Partnerschaften die altrechtlichen Regelungen gelten (bspw. der Anspruch auf Witwenrente beim Tode des eingetragenen Partners). Ausserdem werden im geltenden AHVG die Begriffe Vater und Mutter verwendet. Unterschiedliche Bezeichnungen der Elternteile finden sich bspw. in Art. 59 Abs. 2 Satz 2 AHVG: "Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie (gemeint: die Waisen) Anspruch auf zwei Waisenrenten." Zwar ist auch ohne sprachliche Anpassung klar, was diese Bestimmung bei gleichgeschlechtlichen Ehen meint und wie sie anzuwenden ist. Aber es wäre eleganter, die Begriffe Mutter und Vater durch Elternteil zu ersetzen.

Wir bitten ausserdem um Klarstellung (zumindest in den Materialien), wie mit Partnerschaften nach ausländischen Recht zu verfahren ist, wenn diese Partnerschaften nach Inkrafttreten der Novelle geschlossen wurden. Gelten diese als "Ehe" nach liechtensteinischem Recht (bspw. mit Anspruch auf Witwenrente beim Tode eines Partners) oder sind sie sozialversicherungsrechtlich bedeutungslos, weil solche eingetragenen Partnerschaften gegen liechtensteinischen ordre public verstossen? Die Frage ist nicht theoretischer Art. Diese Fälle werden vorkommen (Versicherungskarriere in Liechtenstein, eingetragene Partnerschaft im Ausland, Tod des Versicherten).

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK



W. Kaufmann

Direktor

Kopie (elektronisch):

- Präsident und Vizepräsidentin des AHV-IV-FAK-Verwaltungsrates
- Ministerium für Gesellschaft